

V E R E I N B A R U N G

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen
Dienstszitz Ehingen, Straßenbau

- Straßenbauverwaltung -(SBV)

und

der Stadt Ulm,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Wetzig

- Stadt -

und

dem Zweckverband Wasserversorgung Ulmer Alb
vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Bürgermeister Mangold

- Zweckverband -

über den Umbau des Knotenpunktes L 1165/ GV-Str.(B 10 alt) bei Ulm-Lehr zu einem
Kreisverkehrsplatz und über Belagsarbeiten i.Z. der L 1165.
Weiterhin über den Neubau eines P + M - Platzes und die Sanierung eines Bauwerks
i.Z.d. L 1165.

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Straßenbauverwaltung und die Stadt kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse als Gemeinschaftsmaßnahme
- a) den bisherigen Knotenpunkt i.Z.d. L 1165/ GV-Straße zwischen Lehr und Jungingen zu verbessern und einen Kreisverkehrsplatz (KVP) einzubauen und
 - b) Belagsarbeiten i.Z. der L 1165 durchzuführen und
 - c) einen neuen P+M-Platz anzulegen und
 - d) die best. Brücke i. Z. d. L 1165 (BW-Nr: 7525 661) über den Fuß- und Radweg zu sanieren.

Im Zuge der vorgenannten Arbeiten muss eine im Baustellenbereich befindliche Haupt-Wasserleitung des Zweckverbands verlegt werden. Alle Beteiligten, -SBV, Stadt und Zweckverband- müssen sich an den Kosten für die Verlegung dieser Leitung, wie in § 3 beschrieben, beteiligen.

(2) a) **Kreisverkehrsplatz**

Lage der Baustrecke i.Z. der L 1165:

von VNK 7525 062 NNK 7525 052 Stat. 0.135

bis VNK 7525 052 NNK 7525 029 Stat. 0.440

und

von VNK 7525 052M NNK 7525 059 Stat. 0.000

bis VNK 7525 052M NNK 7525 059 Stat. 0.020

Lage der Baustrecke i.Z. der GV-Straße nach Dornstadt (B 10 alt):

von VNK 7525 052 NNK 7525 029 Stat. 0.251

bis 70 m nach dem Knoten in Richtg. Dornstadt (keine Stationierung)

(2) b) **Belagsarbeiten auf der L 1165**

Lage der Baustrecke:

VNK 7525 052M NNK 7525 059 von Stat. 0.020 bis Stat. 0.202

VNK 7525 062 NNK 7525 052 von Stat. 0.000 bis Stat. 0.137

(2) c) **P + M - Platz**

Lage der Baustrecke:

VNK 7525 052 NNK 7525 029 von Stat. 0.058 bis Stat. 0.120

(2) d) **Brückensanierung**

Lage der Baustrecke:

VNK 7525 052M NNK 7525 059 von Stat. 0.020 bis Stat. 0.025

- (3) Die Vereinbarung regelt die Durchführung, die Kostenverteilung und die künftige Unterhaltung.
- (4) Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach dem Entwurf der Stadt vom 14.03.2011, geprüft und genehmigt von der Straßenbauverwaltung am 25.03.2011.
- (5) Grundlage des Vertrags sind das Bundesfernstraßengesetz, das Straßengesetz Baden-Württemberg, die Straßen-Kreuzungsrichtlinien und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.

§ 2

Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Die Stadt führt die Baumaßnahme im Benehmen mit der Straßenbauverwaltung und dem Zweckverband durch. Die Stadt ist für die Planung, den Grunderwerb, die Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig.

Die Straßenbauverwaltung stellt der Stadt die Ausschreibungsunterlagen für die Straßenbauteile b) Belagsarbeiten und d) Brückensanierung zur Verfügung.

Bei der Vergabe der Bauleistungen sind die Bestimmungen der VOB zu beachten. Die vorherige Zustimmung der Straßenbauverwaltung zur Vergabe ist einzuholen.

- (2) Die Stadt überwacht die Bauausführung. Die Straßenbauverwaltung hat das Recht, sich jederzeit vom Stand der Bauarbeiten zu überzeugen. Die Stadt hat dafür zu sorgen, dass die Bauarbeiten mit anderen Arbeiten abgestimmt werden, damit keine gegenseitige Behinderung eintritt.
- (3) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Stadt, den Zweckverband und die Straßenbauverwaltung abgenommen. Die Stadt überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend und zwar auch namens der Straßenbauverwaltung.

Nach Abnahme und Übergabe der Bauteile an die Straßenbauverwaltung teilt diese der Stadt etwa auftretende Mängel unverzüglich mit.

- (4) Die Stadt hat dafür einzustehen, dass die Baumaßnahmen den genehmigten Plänen vom 25.03.2011 sowie den Regeln der Bautechnik und den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung entsprechen.
- (5) Die Stadt ist verpflichtet, bei der Durchführung die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und technischen Vorschriften sowie die für die Straßenbauverwaltung gültigen Vorschriften und Richtlinien zu beachten. Die Stadt unterliegt hinsichtlich der mit dieser Vereinbarung übernommenen Aufgaben den Weisungen der Straßenbauverwaltung.
- (6) Die Stadt stellt die Straßenbauverwaltung von Ansprüchen Dritter frei, die auf Verschulden von Bediensteten der Stadt bei der Durchführung dieses Vertrages beruhen.
- (7) Der Grunderwerb wird von der Stadt in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung durchgeführt.

II. Kostenverteilung

§ 3

Kosten der Fahrbahnen, des Kreisverkehrsplatzes, der Bauwerkssanierung usw.

(1) a) **Kreisverkehrsplatz:**

Bei dem geplanten Umbau der Kreuzung handelt es sich um eine Kreuzungsmaßnahme nach § 30 Abs. 4 StrG. Die kreuzungsbedingten Kosten sind von den Straßenbaulastträgern der beteiligten Straßenäste entsprechend der Fahrbahnbreiten zu tragen, die die Straßen auf den an die Kreuzung anschließenden Strecken haben.

Dem Kostenverteilungsschlüssel werden folgende Breiten zu Grunde gelegt:

L 1165 Richtung Jungingen (Ast A)

Fahrbahn 6,25 m

L 1165 Richtung Lehr (Ast B)

Fahrbahn 7,75 m

Rad- und Gehweg 2,00 m

Seitenstreifen	<u>3,00 m</u> 12,75 m
<u>L 1165 Richtung Ulm (Ast C)</u>	
Fahrbahn	8,00 m
<u>GV-Straße Richtung Dornstadt (Ast D)</u>	
Fahrbahn	8,50 m
<u>Summe der maßgeblichen Fahrbahnbreiten:</u>	<u>35,50 m</u>

Kostenverteilungsschlüssel für den Bau des Kreisverkehrsplatzes:

Kostenanteil Land:

$$\frac{6,25 + 12,75 + 8,00}{35,5} \times 100 = 76,06 \%$$

Kostenanteil der Stadt Ulm:

$$\frac{8,5}{35,5} \times 100 = 23,94 \%$$

Alle kreuzungsbedingten Kosten werden nach dem vorgenannten Schlüssel abgerechnet.

Ausnahme:

Gemäß des Rahmenvertrages zwischen dem Zweckverband Ulmer Alb und dem Land Baden-Württemberg vom 14./28.09.2010 sind die Kosten einer Leitungsverlegung nur insoweit kostenteilungsrelevant als sie ursächlich durch eine Baumaßnahme bedingt sind.

Im vorliegenden Fall nutzt der Zweckverband die Baumaßnahme auch, um die Leitungen den zukünftigen Anforderungen gemäß auszubauen.

Zur Ermittlung der jeweiligen Kostenanteile wurde daher eine fiktive Variante ermittelt, die der Ausführungsvariante gegenübergestellt wurde.

Die Kosten für die Verlegung der Wasserleitung im Eigentum des Zweckverbands Ulmer Alb werden so unter Zugrundelegung des als Anlage beiliegenden Berechnungsbeispiels, aufgestellt vom Regierungspräsidium Tübingen am 16.05.2011, welches wiederum auf Kostenberechnungen für den Fiktiv- und den Realentwurf des Büros Wassermüller vom 27.04.2011 basiert, folgendermaßen zwischen den Beteiligten aufgeteilt:

Zweckverband:	71,47 %
Straßenbauverwaltung:	21,70 %
Stadt Ulm:	6,83 %

(1) b) **Belagsarbeiten auf der L 1165**

Sämtliche Kosten für die Belagsarbeiten werden vom Land getragen.

(1) c) **P + M - Platz**

Die Kosten für die Herstellung des neuen P+M-Platzes trägt der Bund. Der Bund trägt außerdem die Kosten für hierdurch anfallende naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen. Die Baumaßnahme „Kreisverkehrsplatz“ war diesbezüglich ausgeglichen.

(1) d) **Brückensanierung**

Die Kosten für die Sanierung des Bauwerks werden vom Land getragen.

§ 4

Oberflächenentwässerungsanlagen

- (1) Die Entwässerung der neuen Anlagen erfolgt wie bisher über die vorhandene Vorflut DN 400.

§ 5

Änderungen von Versorgungsleitungen

- (1) Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen städtischer Versorgungsleitungen hat die Stadt durchzuführen. Sie hat auch die Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter zu veranlassen, soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann. Die Durchführung der notwendigen Änderungen oder Sicherungen anderer Versorgungs- oder sonstiger Leitungen sind ggfs. vom Landratsamt zu veranlassen.
- (2) Die Benutzung von Straßengrundstücken für neue Leitungen ist durch einen Straßenbenutzungsvertrag gesondert zu regeln. Dieser ist von der Stadt beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Fachdienst Straßen, zu beantragen.

§ 6

Grunderwerb

- (1) Die Kosten des Grunderwerbs einschließlich der Kosten für Versetzen von Zäunen, Entschädigungen von Straßenanliegern und Drittbeteiligten usw. sowie die Kosten für Beurkundung, Pfandfreigabe, Vermessung und die Vermarkung, werden entsprechend dem in §3 ermittelten Kostenschlüssel aufgeteilt.
- (2) Vorhandene Verkehrsflächen gehen gemäß § 6 FStrG bzw. § 10 StrG entschädigungslos auf den jeweiligen Baulastträger über. Der Grunderwerb wird entsprechend dem Grunderwerbsplan, bzw. dem Grunderwerbsverzeichnis geregelt.
- (3) Die Vermessung wird von der Stadt auch namens der Straßenbauverwaltung beantragt.

§ 7

Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung

- (1) Die Kosten für Baustelleneinrichtung und -räumung und für Verkehrsführungs- und Sicherungsarbeiten werden im jeweiligen Los bzw. Abschnitt ausgeschrieben und abgerechnet. Die Kostentragung erfolgt wie in § 3 dargestellt.

§ 8

Verwaltungskosten

Die Straßenbauverwaltung vergütet der Stadt deren Verwaltungsaufwand bei den Abschnitten a) Kreisverkehrsplatz und c) P+M-Platz für Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung mit einem Verwaltungskostenzuschlag von 8,0 % zu den auf die Straßenbauverwaltung entfallenden Baukosten einschließlich Mehrwertsteuer.

Für die Maßnahmen b) Belagsarbeiten und d) Brückensanierung vergütet die SBV der Stadt deren Aufwand für Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung mit einem Verwaltungskostenzuschlag von 4,5 % zu den auf die Straßenbauverwaltung entfallenden Baukosten einschließlich Mehrwertsteuer.

§ 9

Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Die Straßenbauverwaltung und die Stadt verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.
- (2) Die Abrechnung der Kosten der gemeinsam zu finanzierenden Arbeiten für den Kreisverkehrsplatz entsprechend der in §3 (1)a) ermittelten Kostenverteilung sowie deren vorläufige Übernahme obliegt der Stadt. Die Rechnungen werden von der Stadt geprüft sowie sachlich und rechnerisch festgestellt. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme übersendet die Stadt der Straßenbauverwaltung eine prüffähige Abrechnung über die Maßnahme und deren Kostenanteil. Die Straßenbauverwaltung tätigt die Zahlungen an die Stadt innerhalb der beiden nächsten Jahre.
- (3) Die Rechnungen für Arbeiten nach §3 (1)b), (1)c) und (1)d) im Auftrag und für Rechnung der Straßenbauverwaltung, werden von der Stadt geprüft, festgestellt und an die Straßenbauverwaltung zur Zahlung weitergeleitet.

§ 10

Verpflichtungserklärung

Die Stadt wird von dem beauftragten Ing.-Büro die Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung gemäß § 1 Verpflichtungsgesetz vom 2.03.1974 (BGBl. I S. 547 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.08.1974 (BGBl.I S. 1942) in Verbindung mit § 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen für Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau“ Ausgabe 2004 (AVB-ING) verlangen.

III. Sonstige Regelungen

§ 11

Bau- und Unterhaltungslast nach Fertigstellung, Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die Straßenbaulast an den fertig gestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Der Stadt obliegt die Bau- und Unterhaltungslast an den Geh-Rad-Wirtschaftswegen.
- (3) Die Bau- und Unterhaltungslast an dem P+M-Platz obliegt der Straßenbauverwaltung (Bund).
- (4) Nach Fertigstellung der gemeinschaftlichen Baumaßnahme oder abgeschlossener Teile davon übergibt mit der Abnahme die Stadt der Straßenbauverwaltung die in deren Baulast stehenden Straßenteile.

§ 12

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 13

Zahl der Fertigungen

Die Vereinbarung wird 5-fach gefertigt. Die 1. und 2. Fertigung sind für die Stadt, die 3. Fertigung ist für den Zweckverband, die Fertigungen 4 und 5 sind für die Straßenbauverwaltung bestimmt.

Für die Straßenbauverwaltung:

Ehingen, den

.....

Geiger, Baudirektor

Für die Stadt Ulm:

Ulm, den

.....

Wetzig, Bürgermeister

Die Zustimmung der Stadt erfolgt unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Gemeinderats

Für den Zweckverband Wasserversorgung Ulmer Alb:

Blaustein, den

.....

Bürgermeister Mangold, Verbandsvorsitzender

Anlagen:

Lageplan

Lageplan Fiktiventwurf Wasserleitung

Kostenaufteilung Wasserleitung v. 13/16.05.11